

**Künstlerische Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät DMI für die konsekutiven
Masterstudiengänge Kommunikationsdesign, Modedesign Kostümdesign
Textildesign, Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 31. Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die vom Departmentsrat Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. April 2018 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 30. Mai 2018 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 39 Absatz 1 Satz 3 eine künstlerische Aufnahmeprüfung als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) für die konsekutiven Masterstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO).

§ 2 Zweck der künstlerischen Aufnahmeprüfung

Die künstlerische Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Qualifikation für die konsekutiven Masterstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign.

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen

(1) Zum Studium in den künstlerischen Masterstudiengängen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Diplom- oder Bachelorstudium in einem künstlerisch-gestalterischen Studienfach berechtigt, wenn sie die in dieser Auswahlordnung beschriebene künstlerische Aufnahmeprüfung zum Nachweis ihrer Qualifikation bestehen.

(2) Studienbewerber, die in ihrem Bachelorstudium weniger als 210 Leistungspunkte erworben haben, können die fehlenden Leistungspunkte über den Nachweis vergleichbarer Leistungen aus der Berufspraxis, aus Praktika oder aus freiberuflicher Tätigkeit erbringen. Über die Anerkennung der nicht in einem Studium erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht im Studium erbrachte Leistungen dürfen maximal die Hälfte der Studienleistungen ersetzen. Sollten keine vergleichbaren Leistungen vorliegen, müssen, die fehlenden Leistungspunkte aus den Angeboten für das zugehörige Bachelor- oder Masterstudium nachgeholt werden.

(3) Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die erforderlichen 210 Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Mastersemesters nachgewiesen werden. Für die Immatrikulation in das dritte Mastersemester ist ein Nachweis der Studienfachberatung über die zusätzlich erbrachten 30 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudium auch dann erfolgen, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Mastersemesters nachgewiesen wird.

(5) Abweichend von Absatz 1 genügt als Zugangsvoraussetzung anstelle des grundständigen Studiums eine bestandene Eingangsprüfung, mit der eine fachliche Qualifikation und künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, die der eines grundständigen Designstudiums gleichwertig ist. Anhand vorgelegter künstlerisch-gestalterischer, konzeptioneller und wissenschaftlicher Arbeiten wird geprüft, ob eine Qualifikation vorliegt, die einem grundständigen Designstudium von 210 oder 180 Leistungspunkten entspricht. Entsprechen die vorgelegten Leistungen den Anforderungen, ist die Prüfung bestanden. Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung. Die Prüfungskommission ist darüber hinaus berechtigt die Zulassung zum Masterstudium von Auflagen abhängig zu machen, die das Studium einzelner Module in einem der zugehörigen Bachelorstudiengänge einfordern. Diese Auflagen schließen die fehlenden 30 Leistungspunkte bei einem Nachweis von Leistungen ein, die einem Bachelorstudium in einem Designstudiengang mit 180 Leistungspunkten entsprechen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die Vergleichbare Leistung mit einem Bachelorstudium in einem Designstudienfach im Umfang von 180 oder 210 Leistungspunkten bescheinigt. Das Zeugnis führt darüber hinaus die Bedingung für den Zulassungsbescheid nach bestandener Aufnahmeprüfung auf.

(6) Die Eingangsprüfung wird auf Antrag von der Aufnahmeprüfungskommission unmittelbar vor der Aufnahmeprüfung durchgeführt und testiert. Der Antrag ist mit der Bewerbung und den Unterlagen für die Aufnahmeprüfung abzugeben.

(7) Anträge auf Teilnahme an der Eingangs- und künstlerischen Aufnahmeprüfung sind schriftlich beim Department Design zu stellen. Im Januar jedes Jahres wird der Antragszeitraum für die Eingangsprüfung im Internet unter <http://www.design.haw-hamburg.de> veröffentlicht. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentsleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsservicebüro festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(8) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses. Ersatzweise können die Bewerberinnen und Bewerber Studienleistungen nachweisen, die belegen, dass sie entsprechend §3 Abs. 4 ihr Bachelorstudium bis Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich beenden können. Bewerberinnen und Bewerber, die an Stelle des Bachelorstudiums eine Eingangsprüfung bestanden haben, legen das Zeugnis über der Eingangsprüfung bei.
- Eine Erklärung, für welchen Studiengang und welchen Studienschwerpunkt die künstlerische Aufnahmeprüfung abgelegt werden soll.

- Ein Portfolio künstlerisch-gestalterischer und konzeptioneller Arbeiten, das eine Beurteilung der Designkompetenzen ermöglicht. Wurde eine eingereichte Arbeit von mehreren Personen erstellt, so hat die/der Bewerberin/ der Bewerber ihren/seinen Arbeitsanteil kenntlich zu machen.
- Eine schriftliche, unterschriebene Bestätigung der Urheberschaft der eingereichten Arbeitsproben.
- Die kurze schriftliche Beschreibung der eigenen Zielsetzung im Masterstudium (Letter of Intent) in Form einer Projektskizze für ein künstlerisch-gestalterisches Vorhaben oder als Beschreibung der angestrebten Kompetenzen.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Für jeden der drei Studiengänge benennen die zuständigen Prüfungsausschüsse des Departments Design eine Prüfungskommission, die durch den Fakultätsrat eingesetzt wird.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens vier Professorinnen/Professoren des jeweiligen Studiengangs, davon mindestens zwei Designprofessorinnen/Designprofessoren zusammen. In den Kommissionen für »Modedesign Kostümdesign Textildesign« und »Illustration« soll nach Möglichkeit jeder Studienschwerpunkt des betreffenden Studiengangs in der Kommission vertreten sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Departmentsrat bestätigt.

(4) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

§ 5 Ablauf und Bewertung der künstlerischen Aufnahmeprüfung

(1) Sind die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formalen Gründen. Weitere formale Ablehnungsgründe sind:

- Unvollständige oder nicht fristgerecht abgegebene Bewerbungsunterlagen.
- Arbeitsproben, die keine Aussage über die Qualifikation im angestrebten Studienfach erlauben.

(2) Die künstlerische Aufnahmeprüfung wird in zwei Teilen durchgeführt, die beide bestanden werden müssen.

(3) In der ersten Teilprüfung werden die eingereichten Portfolios auf die künstlerisch-gestalterische Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Masterstudium geprüft und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte künstlerische Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Zur zweiten Teilprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

(4) Die zweite Teilprüfung besteht aus zehnminütigen Einzelgesprächen. Mit dem Gespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit, ihre bisherige Arbeit und ihre Studienziele vorzustellen und Fragen der Kommission zu dem theoretischen Kontext ihrer bisherigen Tätigkeit zu beantworten. Das bietet den Bewerberinnen und Bewerbern den Rahmen, künstlerisch-gestalterische, konzeptionelle und wissenschaftliche Überlegungen anhand der vorliegenden Arbeiten zu erläutern. Es werden folgende Punkte protokolliert:

- Präsentationskompetenz
- Qualität der verbalen Darstellung
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Schlüssigkeit des Studienziels
- Qualität im Sinne der praxisbasierten Designforschung

(5) Die Beurteilungen der ersten und zweiten Teilprüfung werden nach den folgenden Kriterien getroffen. Der Letter of Intent und das Gespräch dienen dazu, weitere konzeptionelle und inhaltliche Qualitäten aufzuzeigen.

- Überzeugende Konzeptionelle Qualität der Arbeiten
- Hohe Qualität der künstlerischen Ausdrucksmittel
- Erkennbare künstlerische Eigenständigkeit und Innovation
- Hohe kommunikative Qualität der Arbeiten
- Große Inhaltliche Qualität der Arbeiten
- Qualität der Arbeiten im Sinne der praxisbasierten Designforschung.

(6) Für die künstlerische Aufnahmeprüfung werden die Noten 1,0 bis 1,3 = sehr gut, von 1,7 bis 2,3 = gut, von 2,7 bis 3,0 = befriedigend, 3,3 und darüber = nicht bestanden vergeben.

(7) Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit befriedigend (3,0) oder besser benotet wurde.

(8) Über die bestandene Aufnahmeprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote bescheinigt und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist. Das Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung ausschließlich für das Bewerbungsjahr. Über die nicht bestandene Aufnahmeprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Mit der Aufnahmeprüfung bewirbt sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die verfügbaren Studienplätze.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

(1) Die Studienplätze werden für jeden Studiengang nach Grad der Qualifikation vergeben. Der Studiengang »Modedesign Kostümdesign Textildesign« teilt sich in die Studienschwerpunkte Modedesign, Kostümdesign und Textildesign. Der Studiengang »Illustration« teilt sich in die Studienschwerpunkte Editorialillustration und digitale Animation, Grafische Erzählung, Interaktive Illustration und Games, Buchillustration, Wissenschaftsillustration.

(2) Eine bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung ist keine Zulassung zum Studium. Die bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz. Personen, die die künstlerische Aufnahmeprüfung bestanden haben, können sich online unter [http:// www.haw-hamburg.de/studium/master-studieren/bewerbung.html](http://www.haw-hamburg.de/studium/master-studieren/bewerbung.html) bewerben.

(3) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die »Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. Mai 2018